FRIOLZHEIM AKTUELL
www.friolzheim.de
Ausgabe 29
58. Jahrgang
19. Juli 2012

GEMEINDE
FRIOLZHEIM

90 Jahre Posaunenchor Friolzheim



Nach dem Gottesdienst laden wir zum gemeinsamen Mittagessen, Kaffeetrinken und zum gemütlichen Beisammensein mit Rückblick auf 90 Jahre Posaunenchor ein.

CVJM Friolzheim e.V.

GEMEINDE FRIOLZHEIM

"Alles hat seine Zeit.
Es gibt eine Zeit der Stille, eine Zeit des Schmerzes und der Trauer, aber auch eine Zeit der dankbaren Erinnerung."

Die Gemeinde Friolzheim trauert um den ehemaligen Gemeinderat und stellvertretenden Bürgermeister

Helmut Freimüller

der am Sonntag, den 15. Juli 2012 im Alter von 66 Jahren verstorben ist. Herr Freimüller gehörte dem Gemeinderat zwischen 1975 und 1987 mehr als zwölf Jahre ununterbrochen an. Von Juni 1980 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat bekleidete er zudem das Ehrenamt des dritten stellvertretenden Bürgermeisters. Helmut Freimüller stellte darüber hinaus als vor Ort ansässiger Allgemeinarzt für nahezu 34 Jahre die ärztliche Versorgung unserer Gemeinde sicher.

Er hat sich in der Gemeinde durch seine ehrenamtliche Arbeit wie auch durch sein berufliches Wirken ein hohes Ansehen und große Wertschätzung in der Bevölkerung erworben. Wir danken ihm für die treuen Dienste und die wertvolle Arbeit zum Wohle Friolzheims. Die Gemeinde gedenkt des Verstorbenen in großer Dankbarkeit und Hochachtung. Unser Mitgefühl gehört seiner Familie.

Im Namen der Gemeinde Friolzheim
Michael Seiß
Bürgermeister

Amtliches

Rathaus Betriebsausflug

Am Donnerstag, den 26.07.2012, bleiben das Bürgerbüro und Rathaus der Gemeindeverwaltung geschlossen. Am darauf folgenden Freitag, den 27.07.2012 sind wir wieder zu den gewohnten Zeiten für Sie da!
Ihre Gemeindeverwaltung Friolzheim

Ferien in der Turn- u. Festhalle Friolzheim

Die Turn- und Festhalle Friolzheim ist für den Sportbetrieb in den Sommerferien vom 26.07.2012 bis einschließlich 09.09.2012 geschlossen. Zur Kenntnisnahme an alle Sporttreibenden in der Gemeinde.
Bürgermeisteramt Friolzheim

Rasensportplatz - Sperre vom 18.07.2012 - 19.08.2012

Nach einer langen Fußballsaison, nach Turnieren und Sportfesten hat der Rasensportplatz mal wieder eine Pflegemaßnahme nötig. Die Gemeinde sperrt hiermit den Rasensportplatz vom 18.07.2012 bis einschließlich19.08.2012 für jeglichen Sport- und Trainingsbetrieb.
Bürgermeisteramt Friolzheim

Marktsatzung (Marktordnung) der Gemeinde Friolzheim vom 28.10.1991 in der Fassung vom 01.08.2012

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Friolzheim betreibt folgende Märkte als öffentliche Einrichtung:

I. Wintermarkt
1. Der Markttag ist jeweils der letzte Samstag im Februar

II. Pfingstmarkt
Markttag ist jeweils der Pfingstmontag

III. Weihnachtsbasar
Markttag ist jeweils der 1. Advent

§ 2
Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

(1) Der Wintermarkt und Weihnachtsbasar finden jeweils auf dem Marktplatz statt.

(2) Der Pfingstmarkt (einschließlich Schausteller und Vergnügungsunternehmen) findet in einem Teil der Leonberger Straße, Teil der Pforzheimer Straße, in der Rathausstraße, Kirchstraße, Teil der Berg- und Brühlstraße und auf dem Marktplatz statt.

I. Wintermarkt
(1) Der Wintermarkt beginnt um 08.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr.

II. Pfingstmarkt
(1) Der Pfingstmarkt beginnt um 08.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.
(2) Außerhalb dieser Zeiten darf weder feilgeboten noch verkauft werden.
(3) Schausteller und Vergnügungsunternehmen dürfen ihren Spielbetrieb samstags von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr, sonntags von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr und am Pfingstmontag von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgedehnt haben.

III. Weihnachtsbasar
(1) Der Weihnachtsbasar beginnt um 10.30 Uhr und endet um 19.00 Uhr.
(2) Soweit aus zwingenden Gründen der Markttag, Ort oder die Öffnungszeiten nicht eingehalten werden können, wird die Gemeindeverwaltung dies in der vorhergehenden Woche öffentlich im Amtsblatt der Gemeinde Friolzheim bekannt geben.

§ 3

Gegenstände der Märkte
(1) Auf den Märkten dürfen alle nach den §§ 68 und 68 a der Gewerbeordnung zugelassenen Waren und Gegenstände feilgeboten werden.
(2) Der Verkauf von geistigen Getränken für den Genuss an Ort und Stelle, bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeindeverwaltung (bzw. Marktverwaltung) und verpflichtet sich einen Aushang des Jugendschutzgesetzes sichtbar auszuhängen.
Den Betreibern und Vereinen wird empfohlen, die Speisen und Getränke auf Mehrweggeschirr abzugeben, eine Ausnahme besteht beim Weihnachtsbasar s. § 4.

§ 4

Mehrweggeschirr

I. Weihnachtsbasar
(1) Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegportionspackungen ist für den Verzehr auf dem Weihnachtsbasar untersagt. Getränke dürfen nur in wieder verwendbarem Mehrweggeschirr, z.B. in Gläsern oder in Pfandflaschen, abgegeben werden. Soweit Speisen mit Geschirr abgegeben werden, ist spülfähiges Mehrweggeschirr zu verwenden. Das Mehrweggeschirr ist komplett im Spülmobil, das von der Gemeinde Friolzheim zur Verfügung gestellt wird, zu reinigen.
(2) Die Verkaufsstände sind mit Tannenreisig und Lichterkette oder auf andere geeignete Weise weihnachtlich auszuschmücken.

§ 5

Zutritt
Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6

Standplatz
(1) Auf dem Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
(2) Die Zuweisung der im Rahmen des Marktes zur Verfügung stehenden Standplätze erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung. Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht eigenmächtig gewechselt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes.
(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Wer trotz erteilter Erlaubnis am Markt nicht teilnehmen kann, hat dies eine Woche vor der Veranstaltung dem Bürgermeisteramt mitzuteilen.
(4) Die schriftlichen Anmeldungen für den **Wintermarkt** sind bis zum 31.12. des Vorjahres beim Bürgermeisteramt einzureichen, für den **Pfingstmontag** bis 31.03. eines jeden Jahres. Ein späterer Eingang kann nicht zugelassen werden. Jede Anmeldung muss die gewünschte Platzgröße sowie die auf den Markt zu bringenden Gegenstände enthalten.
(5) Alle Händler, die an dem Markt teilnehmen, haben sich den Anordnungen des Bürgermeisteramtes in Bezug auf Platz- und Standzuteilung zu unterwerfen.
(6) Anfahrten ohne schriftlichen Zuteilungsbescheid sind zwecklos.
(7) Die Zuteilung/Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
(8) Die Zuteilung/Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn
a) Der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
b) die Standplätze des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
c) der Standinhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
d) ein Standinhaber die nach der jeweils geltenden Gebührensatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7

Platzgeld
Die Pächter haben an jedem Markttag für den jeweils benützten Platz eine Gebühr nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Marktgebühren zu entrichten.
Die Gebühr ist nach Erhalt der schriftlichen Standplatzzusage, spätestens zu Beginn des Marktes zur Zahlung fällig. Sie sind auf das Konto der Gemeindekasse bzw. spätestens am Markttag durch eine/n Bevollmächtigte/n der Gemeinde Friolzheim bei Marktbeginn bar zu entrichten.
Als Nachweis für entrichtete Marktgebühren erhalten die Verkäufer eine Quittung. Diese ist während der ganzen Dauer des Marktes bzw. der Märkte aufzubewahren und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Die Gebührenquittungen sind nicht übertragbar.

§ 8

Auf- und Abbau

(1) Das Aufstellen und Einrichten der Verkaufsstände auf den Märkten darf frühestens 3 Stunden vor Marktbeginn erfolgen. Der zugewiesene Platz muss mit Beginn des Marktes belegt sein.
Fahrzeuge müssen an den Markttagen außerhalb des Marktbereiches abgestellt werden.
(2) Das Aufstellen von Marktbuden und Ständen auf den zugewiesenen Plätzen, wird den Verkäufern überlassen.
(3) Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
(4) Mit dem Abbau der Stände darf nicht vor Marktende begonnen werden.

§ 9

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktbereich sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktbereich nicht abgestellt werden.
(2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.
Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
Empfohlen wird, dass die Verkaufsstände auf dem **Weihnachtsbasar** mit einem zu jeder Zeit erreichbarem Handfeuerlöscher ausgestattet sind.
(4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen ein Schild mit ihren Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Das Schild muss eine Mindestgröße von 30 x 30 cm haben und so aufgestellt sein, dass es für jedermann gut sichtbar ist.
(5) Das Anbringen von anderen als in Absatz 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame, ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
(6) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 10

Verhalten auf dem Markt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr, haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenbezeichnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
(3) Marktbeschicker haben ihre Waren so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können. Es darf nur einwandfreie Ware angeboten werden.
(4) Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können. Zum Messen und Wiegen dürfen nur geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwendet werden.
(5) Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt werden, dass sie die Sicht auf andere Stände behindern oder den Marktverkehr beeinträchtigen.
(6) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umhertragen oder Umherfahren anzubieten;
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen bzw. Sammlungen durchzuführen;
3. unter einem Vorwand den Verkauf von Waren zu verweigern oder den Verkauf vor einer vollständigen Auszeichnung zu tätigen;
4. den zugeteilten Verkaufsstand eigenmächtig zu wechseln;
5. Kinder unter 14 Jahren alleine auf dem Markt verkaufen zu lassen;
6. dass die Marktbesucher unverpackt feilgehaltene Nahrungs- und Genussmittel, die nach ihrer Bestimmung ein sofortiges Verzehren zulassen, berühren;
7. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
8. mitleiderregende Gebrechen zur Schau zu stellen.
(7) Marktstände, Verpackungsmaterial, Leergut und verkaufte Ware dürfen erst nach Beendigung des Marktes abgefahren werden.
(8) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich Ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11

Sauberhaltung der Märkte

(1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden.
Es dürfen nur handelsfähige, einwandfreie und den geltenden Vorschriften entsprechende Waren zum Verkauf angeboten werden. Sortieren und Aufbereiten von nicht handelsfähigen Warenpartien ist auf den Marktplätzen nicht gestattet. Abfälle aller Art dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht werden,
3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen und den Flächen zwischen den Standreihen bzw. den Nachbarständen jeweils bis zur Mitte zu sammeln und nach Beendigung des Marktes mitzunehmen und auf zulässige Weise zu beseitigen. Die genannten Flächen sind besenrein zu verlassen.
(3) Bei Verkauf von Waren, die zum sofortigen Verbrauch geeignet sind, hat der Standinhaber für anfallende Abfälle geeignete Behälter aufzustellen und auf diese hinzuweisen.

Fortsetzung Seite 7

Öffnungszeiten und Telefonnummern öffentlicher Einrichtungen

Notrufnummern

Notrufnummer Telefon: **112**
(die Nummer gilt für den Notarzt, den Rettungsdienst und die Feuerwehr gleichermaßen. Sie funktioniert in allen Festnetzen und Handys in ganz Europa)
Polizei und Unfall Telefon: **110**
Feuerwehr Telefon. **112**

Öffnungszeiten Rathaus (Fachämter):

Mo.:	08:00 - 12:00 Uhr
	14:00 - 16:00 Uhr
Mi.:	09:00 - 12:00 Uhr
	16:00 - 18:00 Uhr
Fr.:	08:00 - 12:00 Uhr
Di. + Do.	geschlossen

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Mo., Do.:	08:00 - 16:30 Uhr
Mi.:	08:00 - 12:00 Uhr
	15:00 - 18:00 Uhr
Fr.:	08:00 - 16:00 Uhr
Di.:	geschlossen

Tel.: 9036-0, Fax: 9036-30

Öffnungszeiten Jugendhaus Friolzheim

Mo.:	16:00 - 21:00 Uhr
Do., Fr.:	16:00 - 22:00 Uhr
Wo?:	Eichenstr. 22, Friolzheim

Alle Jugendliche sind herzlich eingeladen.

Landratsamt Enzkreis

Öffnungszeiten des Landratsamtes Enzkreis:

Mo:	08:00 - 12:30 Uhr
Di.:	08:00 - 12:30 Uhr
	13:30 - 18:00 Uhr
Mi.:	geschlossen
Do.	08:00 - 14:00 Uhr
Fr.:	08:00 - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten der Zulassungsstelle

Mo., Mi.:	08:00 - 12:30 Uhr
Di.:	08:00 - 14:00 Uhr
Do.:	08:00 - 12:30 Uhr
	13:30 - 18:00 Uhr
Fr.:	08:00 - 12:00 Uhr

Termine auch nach Vereinbarung.
Online-Terminauswahl und weitere Informationen auf www.enzkreis.de.

Andere Ämter

Einheitlicher Ansprechpartner für in- und ausländische Dienstleister vor allem in Sachen gewerberechtliche Erlaubnisse: Herr Gerhard Fauth, Landratsamt Enzkreis Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim
Telefon: 07231 308-9307
Telefax: 07231 308-9440
einheitlicher.ansprechpartner@enzkreis.de

Soziale Dienste

Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten

HIV-Test - anonym und kostenlos - Gesundheitsamt Enzkreis, Bahnhofstraße 28, Pforzheim
Telefon: 07231 308-9580
E-Mail: Heike.Sabisch@enzkreis.de
Sprechzeiten:
Di.: 13:30 - 18:00 Uhr
(bis 19:30 Uhr nach Vereinbarung)
Do.: 08:00 - 14:00 Uhr
(ab 7:00 Uhr nach Vereinbarung)

AIDS-Hilfe Pforzheim e.V.

Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim
Telefon: 07231 441110
E-Mail: info@ah-pforzheim.de
Sprechzeiten:
Mo., Di., Mi., Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr

Mobiler Dienst

- Familienentlastungsdienst
- Pflegehilfe- und Betreuungsdienst
- Behindertenhilfe

Ansprechpartner:
Hans-Jörg Schellenberg
Tel. 07231 1442416
Für alte, kranke und behinderte Menschen hat die Soziale Dienste GmbH einen leistungsfähigen Mobilen Dienst aufgebaut. Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende helfen Ihnen, den Alltag zu bewältigen. Wir planen die Einsätze nach Ihren persönlichen Wünschen. Dadurch können Sie lange selbstständig bleiben und Ihr Leben unabhängig in der gewohnten Umgebung führen.

Essen auf Rädern

Ansprechpartner: Cornelia Grimmeisen, Tel. 07231 1442417
Sie erhalten von Montag bis Freitag ein frisch zubereitetes warmes Essen, das Sie selbst aus einem Speiseplan mit täglich fünf verschiedenen Gerichten auswählen. Für das Wochenende bekommen Sie auf Wunsch Tiefkühlkost.

Tagesmütter Enztal e.V.

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/8184711
mail: info@tagesmuetter-enztal.de
www.tagesmuetter-enztal.de

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung

Persönliche Beratung, Unterstützung und Information in Zusammenhang mit Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westliche 120, 75172 Pforzheim, Tel. 07231-566 196 0,
E-Mail: fachberatungsstelle@wichernhaus-pforzheim.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Pforzheim

für Fragen der Erziehung, Schule und Kindergarten, Partnerschaft usw.
Beratung - Therapie:
Anmeldungen werden unter Tel. 07231 308970 entgegengenommen

Beratungsstelle für Hilfe im Alter

Gebiet Heckengäu
Irmgard Muthsam-Polimeni
Enzkreis-Kliniken Mühlacker,
Hermann-Hesse-Str. 34,
75417 Mühlacker
Tel. 07041 - 81469-23
Fax 07041 - 8146912
E-Mail:
bha@fachberatung-enzkreis.de
Termine nach Vereinbarung (auch Hausbesuche)
Sprechstunde: Montags 10 bis 12 Uhr und nach Vereinbarung

Hilfe in Lebenskrisen und Selbsttötungsgefahr

Arbeitskreis Leben Pforzheim-Enzkreis e.V. (AKL)
Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr
Krisentelefon: 07231 - 80 00 878

Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen

Kreisseniorenrat e.V., Ebersteinstr. 25, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 357717

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Ortsverband Pforzheim e.V., Gerberstr. 4, 75175 Pforzheim
Terminvereinbarung
Geschäftsstelle Pforzheim:
Tel. 07231 34180
Mo., Di., Mi. 15:00 - 17:00 Uhr
Do., Fr. 10:00 - 12:00 Uhr
In Bad Wildbad-Calmbach haben wir für Sie auch eine Außensprechstunde, die freitags, 13:30 - 17:30 Uhr stattfindet, Tel. 07081 953544.
Terminvereinbarungen ebenfalls in der Geschäftsstelle Pforzheim

Jugend- u. Drogenberatungsstelle
Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim,
Tel. 07231 922770, Fax 07231 9227722
Sprechzeiten:

Mo., Di., Do.	09:00 - 12:30 Uhr
und	14:00 - 18:00 Uhr
Mi.	14:00 - 20:00 Uhr
Fr.	09:00 - 15:00 Uhr

In Krisensituationen ohne Voranmeldung

Sonderdienst Mutterschutz beim staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe
Beratung während der Schwangerschaft und im Erziehungsurlaub zu mutterschutzrechtlichen Fragen.

Frau Ratka	Tel. 0721 9264159
Frau Fritzsche	Tel. 0721 9264534

Sprechzeiten

Mo.:	14:00 - 17:30 Uhr
Di.:	07:30 - 12:00 Uhr
Do.:	09:00 - 12:00 Uhr
	14:00 - 16:00 Uhr

Caritas-Zentrum Mühlacker
Zeppelinstr. 7, 75417 Mühlacker,
Tel. 07041 5953
Sozial- und Lebensberatung, Vermittlung von Kuren und Erholungen
Sprechzeiten:
Dienstag ganztags, Mittwochnachmittag und Donnerstagvormittag

Haus der Diakonie

Diakonie Auskunft - Beratung - Hilfe Beratungsstelle für Menschen in Notlagen wie z.B. Lebens- und Sinnkrisen, Soziale Nöte, Familiäre Konflikte, Schwangerschaft, Leben mit Behinderung, Psychische Nöte, Chronische Erkrankungen, Krebs, Sucht

Leonberger Tafel
Die Beratung ist kostenlos und für jeden Ratsuchenden offen. Die Mitarbeiter/innen unterliegen der Schweigepflicht.
Haus der Diakonie Agnes-Miegel-Straße 5 71229 Leonberg Tel. 07152 3329400, Fax 07152-33294024
Telefonzeiten Mo.-Fr. 09.00 - 12.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung.

Fachberatungsstelle für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen im Enzkreis

- Wir sind Anlaufstelle für Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind und in ungesicherten/ unzumutbaren Wohnverhältnissen leben.
- Wir bieten Ihnen persönliche Beratung und Informationen, die sich bei allen Fragen der Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung ergeben.
- Wir unterstützen Sie bei Fragen der Existenzsicherung (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe) und stellen bei Bedarf Kontakt zu Behörden und anderen Einrichtungen her und begleiten Sie.
- Bei Bedarf können auch Hausbesuche vereinbart werden.

Sprechzeiten nach Vereinbarung im Wichernhaus in Pforzheim oder jeden ersten Donnerstag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus in Mühlacker, Zimmer 39.

Fachberatungsstelle
für Menschen in Wohnungsnot
Pforzheim Stadt und Enzkreis
Wichernhaus, Westliche 120
75172 Pforzheim
Tel. 07231-566196-0 (Zentrale)
-61/62 (Fachberatungsstelle)

Diakonie und Sozialstation Heckengäu e.V.
- Hilfe, die sich sehen lässt -

Als Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen bieten wir an:

Alten- und Krankenpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige

Sie erreichen uns persönlich:

Montag - Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Rathausstr. 2, 71299 Wimsheim

Tel. 07044-8686, Fax 07044-8174

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet. Sie können über den Anrufbeantworter um Rückruf bitten. Wochenend- und Feiertagsdienst ist bei uns selbstverständlich und ist unter der oben genannten Nummer zu erreichen.

***Sterneninsel* ambulanter Kinder & Jugendhospizdienst**

für Pforzheim & Enzkreis

Karlsbader Str. 9,
75334 Straubenhardt

Fon: 07082 4169438

sterneninsel@straubenhardt.com

www.sterneninsel.com

Notdienste / Service

Notruf der Rettungsleitstelle

Rettungsleitstelle des DRK Pforzheim - Enzkreis e.V. Tel.: 112

Krankentransport Tel.: 19 222

Ärztlicher Sonntagsdienst

Zentrale Notfallpraxis Mühlacker
beim Krankenhaus Mühlacker
Hermann-Hesse-Str. 43,
75417 Mühlacker, Tel. 07041-19292
Geöffnet: von Freitag, 19 Uhr bis Montag 7 Uhr.
An Feiertagen beginnt der Dienst am Vorabend des Feiertages um 19 Uhr und endet um 7 Uhr des Folgetages.

Notfallpraxis Leonberg
im Kreiskrankenhaus Leonberg
Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg,
Telefon extern: 07152-2028000
Geöffnet: Samstag, Sonn- und Feiertage 8-22 Uhr in den Räumen der Notfallpraxis im 1. OG

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 07231 3737

Bestattungsdienst

Bestattungsdienst Trauerhilfe GmbH, Schulstr. 30, Rutesheim,
Tel. 07152 52421

Die Deutsche Bahn AG informiert:

Auskunft für Reisezüge und Fahrpreise Pforzheim, **0800 1507090**

Mo. - Fr.	07:00 - 20:00 Uhr
Sa., So. und + Feiertage	09:00 - 18:00 Uhr

Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (LVA und BFA)

Auskunfts- und Beratungsstelle + Freiburger Str. 7/Wilferdinger Höhe, 75179 Pforzheim + Unsere Öffnungszeiten:

Mo. - Mi.	08:00 - 12:00 Uhr
	13:00 - 16:00 Uhr
Do.	08:00 - 12:00 Uhr
	13:00 - 18:00 Uhr
Fr.	08:00 - 12:00 Uhr

Terminvereinbarung möglich unter:
Tel. 07231 9314-20, Fax 07231 9314-60

Apotheken-Notdienste

Samstag, den 21.07.2012
Medico - Apotheke,
Kiehnlestraße 17, Pforzheim
Tel. (07231) 39870, Fax 398720

Sonntag, den 22.07.2012
Einhorn - Apotheke
Westliche 338, Pforzheim
Tel. (07231) 416018

Notar

Der nächste Amtstag von Herrn Notar Mössinger findet **am 23.07.2012** in Friolzheim statt.
Telefonische Terminabsprachen werden erbeten unter **07041 8118950**

Fortsetzung von Seite 4

(4) Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird nach Beendigung der Marktzeit der Marktbereich auf Kosten des Verursachers wieder in Ordnung gebracht und diesem in Rechnung gestellt.

§ 12

Haftung

(1) Der Besuch der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr.
(2) Die Gemeinde Friolzheim haftet für Personen- und Sachschäden nur, wenn nachgewiesen wird, dass einer ihrer Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden verursacht hat.
(3) Für eingebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.
(4) Für die der Gemeinde entstehenden Schäden haftet der Standinhaber. Er hat auch einzustehen für Schäden, die durch Personen entstehen, die von ihm beschäftigt werden.

§ 13

Verkehrsregelung

Von dem Markt betroffene Straßen und Plätze werden an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn der Märkte bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf der Marktbereich mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße von bis zu 500,-- Euro kann nach § 142 Abs. 1 bei vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz bzw. ohne die erforderliche schriftliche Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 + 2
2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 8
3. den Zutritt gemäß § 5,
4. den Auf- und Abbau nach § 8,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 9 Abs. 1-6,
6. die Plakate und Werbung nach § 9 Abs. 5,
7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 9 Abs. 6,
8. das Verhalten auf dem Markt nach § 10 Abs. 1 und 2,
9. das Anbieten von Waren nach § 10 Abs. 3,
10. das Messen und Wiegen von Waren nach § 10 Abs. 4,
11. das Stellen von Waren und dgl. nach § 10 Abs. 5
12. das Anbieten von Waren im Umhertragen oder Umherfahren nach § 10 Abs. 6 Nr. 1,
13. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 10 Abs. 6 Nr. 2,
14. den Verkauf von Waren gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 3 und das Berührungsverbot von Waren gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 6,
15. des eigenmächtigen Wechseln des zugeteilten Verkaufsstandes, nach § 10, Abs. 6 Nr. 4,
16. den Verkauf durch Kinder unter 14 Jahren nach § 10, Abs. 6 Nr. 5
17. das Mitnehmen von Fahrzeugen nach § 10 Abs. 6 Nr. 7
18. die Zurschaustellung von mitleiderregenden Gebrechen nach § 10, Abs. 6 Nr. 8
19. das Abfahren von Verkaufsständen und dgl. nach § 10 Abs. 7
20. die Gestattung des Zutritts nach § 10 Abs. 8,
21. die Ausweispflicht nach § 10 Abs. 8 Satz 2,
22. die Verunreinigung des Marktes nach § 11 Abs. 1,
23. die Reinigung der Standplätze nach § 11 Abs. 2 Nr. 1-3 verstößt,
24. die Pflicht zur Bereitstellung von Abfallbehältern mit entsprechendem Hinweis nach § 11 Abs. 3,

§ 15

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.08.2012 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 16.07.2012

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim am 16.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Friolzheim betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
(2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksent-

wässerungsanlagen sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3
Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 45 b Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4
Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5
Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6
Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand - , die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. -DWA-, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung

der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7
Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8
Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9
Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10
Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11
Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12
Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13
Sonstige Anschlüsse

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14
Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15
Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen

a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;

b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull). Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16
Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17
Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
(2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18
Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19
Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das

Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20
Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21
Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.
(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
(4) Die Gemeinde ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:
Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen (§ 33) erhoben.

§ 23
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25
Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26
Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27
Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32
Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33
Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge	je m² Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	4,96 €
2. für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks	2,30 €

§ 34
Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 33 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
4. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
5. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
7. In den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35
Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 in Höhe von 70 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36
Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37
Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
(2) Für die Bereitstellung eines Zählers gemäß § 40 Abs. 2 bzw. für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 42 a erhoben.

§ 38
Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.
(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.
(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Gebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühren (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Besitzwechsel und Erfassung der Zählerstände auf den neuen Gebührenschuldner über. Sind das Datum des Besitzwechsels und für diesen Tag die Zählerstände nicht bekannt, geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40
Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Abwasser- bzw. Wassermenge.
(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll der Nachweis dieser Mengen durch Messung eines besonderen Wasserzählers erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.
(3) Bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser gem. Abs. 1 Nr. 3 wird, solange keine geeigneten Messeinrichtungen angebracht sind, die Wassermenge nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 pauschal um 8 m^3 pro Jahr und gemeldeter Person erhöht.

§ 40 a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a)	Vollständig versiegelte Flächen, z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen	1,0
b)	Stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster	0,7
c)	Wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer	0,4.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
(3) Flächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt. Dieser Faktor ist auf den nach Abs. 2 ermittelten Wert anzuwenden.
(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind gilt folgendes:

a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m^2 je m^3 Fassungsvolumen reduziert;
b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m^2 je m^3 Fassungsvolumen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 1 m^3 aufweisen. Die Reduzierungen sind auf den nach Abs. 2 ermittelten Wert anzuwenden.

§ 41
Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nichteingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.
(3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird.
(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³ /Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³ /Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³ /Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³ /Jahr betragen.
Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42
Höhe der Abwassergebühren, unterjährige Gebührenanpassung

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser
von 01.01.2010 bis 31.12.2012 1,89 €
ab 01.01.2013 2,19 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche
von 01.01.2010 bis 31.12.2012 0,24 €
ab 01.01.2013 0,28 €

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser
von 01.01.2010 bis 31.12.2012 1,89 €
ab 01.01.2013 2,19 €

(4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser
von 01.01.2010 bis 31.12.2012 1,89 €
ab 01.01.2013 2,19 €

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.
(6) Ändern sich die Gebührensätze innerhalb eines Veranlagungszeitraumes, so wird der für den neuen Schmutzwassergebührensatz maßgebliche Verbrauch durch Zwischenablesung ermittelt. Bei der Änderung des Niederschlagswassergebührensatzes innerhalb eines Veranlagungszeitraumes werden die für den neuen Niederschlagswassergebührensatz maßgeblichen versiegelten Flächen mit dem Zwölftelanteil berechnet, der dem Zeitanteil ab dem Änderungszeitpunkt entspricht.

§ 42 a
Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt 0,85 €/ Monat.
(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 43
Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 42 a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.
(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Besitzwechsel und Erfassung der Zählerstände auf den neuen Gebührenschuldner über. Sind das Datum des Besitzwechsels und für diesen Tag die Zählerstände nicht bekannt, geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

§ 44
Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt gemäß § 40 a festgestellten versiegelten Grundstücksfläche und ein Viertel der Jahreszählergebühr (§ 42 a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45
Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46
Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen

a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40 a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
(5) Ändert sich die versiegelte gebührenpflichtige Fläche nach § 40 a um mehr als 10 m^2, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. §26 Abs.1 Nr.2 dieser Satzung und §31 Abs.1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47
Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48
Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;

5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 50
Datenweitergaben

Die öffentliche Einrichtung Wasserversorgung wird verpflichtet, an den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung die zur Erhebung der Abwassergebühren erforderlichen Daten (Name, Vorname, Adresse des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten gemäß § 39 sowie die im jeweiligen Veranlagungszeitraum - Kalenderjahr - verbrauchte Wassermenge), gegen Erstattung der für die Datenübermittlung anfallenden Zusatzkosten, zu übermitteln.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 51
Übergangsregelung

Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zähler gemäß § 40 Abs. 2 bzw. Zwischenzähler gemäß § 41 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen.

§ 52
Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
(2) Diese Satzung tritt mit Ausnahme der §§ 22 bis 36 und 42 a rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 24.07.2000 (mit allen späteren Änderungen) mit Ausnahme der §§ 22 bis 35 außer Kraft.
(3) Die §§ 22 bis 36 dieser Satzung treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 22 bis 35 der Abwassersatzung vom 24.07.2000 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.
(4) § 42 a dieser Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Friolzheim, 16.07.2012
gez.
Michael Seiß
(Bürgermeister)

Kinderferientage 2012

Montag, 30. Juli 2012
Bäckerei Jäkle

Hinter den Kulissen?
So lautet auch dieses Jahr wieder das Motto der Bäckerei Jäkle.
Über Brezeln, Brötchen und süße Stückchen werdet ihr an diesem Vormittag einiges kennen lernen.
Um 9:00 Uhr ist Treffpunkt in der Bäckerei Jäkle.
Alter: 6 - 12 Jahre
Teilnehmer: max. 15 Kinder
Beginn: 9:00 Uhr
Ende: 12:30 Uhr
Ort: Bäckerei Jäckle

Dienstag, 31. Juli 2012
Gemeinde Friolzheim

Auch in diesem Jahr wollen wir wieder ins Dschungelparadies Kibungu nach Wiernsheim gehen.
Mit dem Linienbus werden wir nach Wiernsheim fahren. Dort wollen wir ein paar vergnügliche Stunden mit Rutschen, Trampolin springen, Beachvolleyball u.v.m. verbringen.
Bei einem gemeinsamen Mittagessen werden wir dann eine kurze Verschnaufpause einlegen.
Bitte denkt an sportliche Kleidung und Socken!!!
Kostenbeitrag: 5,-- €
(bei der Anmeldung zu bezahlen!!!).
(Busfahrt, Eintritt, ausgiebiges Mittagessen und Getränke sind im Preis enthalten)
Alter: 6 - 12 Jahre
Treffpunkt Marktplatz: 9:00 Uhr
Die Kinder können dann um ca. 14.15 Uhr auf dem Marktplatz abgeholt werden.

Donnerstag, 02. August 2012
Dienstag, 07. August 2012
Donnerstag, 06. September 2012
Bauernhof Lamparter

"Auf dem Hof, da ist was los!"
Wir wollen zusammen entdecken, erleben und anfassen.
Bitte denkt an festes Schuhwerk (keine Sandalen) und Kleidung, die schmutzig werden darf! Falls jemand Gummistiefel mitbringt - unbedingt zusätzlich zum normalen Schuhwerk.
Wichtig: Solltet ihr eine Allergie oder Unverträglichkeit (z.B. Tierhaare, Lactoseunverträglichkeit o.ä.) haben, dann ist dies kein Hinderungsgrund für die Teilnahme. Bitte aber bei der Anmeldung unbedingt angeben!
Getränke bitte mitbringen. Ein kleines Nachmittagsvesper ist inklusive.
Kostenbeitrag: 10 €/Kind/Tag
Alter: Grundschulkinder
Teilnehmer: max. 10 Kinder je Angebotstag
Treffpunkt: 14 Uhr, Lüßstraße 6 auf dem Bauernhof der Familie Lamparter
Ende: 18 Uhr
Kontakt: Gabi Burkhardt 07044/44280

Freitag, 10. August 2012
Evangelische Kirche

Spiel und Spaß für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren im und um das ev. Gemeindehaus.
Treffpunkt ist um 13:00 Uhr am ev. Gemeindehaus.
Nachmittags (ca. 15 Uhr) gibt es eine kleine Stärkung, Getränke stehen ständig zur Verfügung.
Ende ist um ca. 17:00 Uhr. Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Kinder begrenzt. Der Kinderferientag findet bei jedem Wetter statt.

Mittwoch, 15. August 2012
TC Friolzheim

"5 Bälle auf dem Geissberg"
Der Tennisclub lädt euch in die Clubanlage auf den Geissberg ein, um euch unter anderem in die Geheimnisse des "weißen Sports" einzuweihen.
Los geht's am "alten" Kindergarten um 10:00 Uhr. Von dort aus werden wir auf den Geissberg marschieren.
Klar, dass ihr bei uns Tennis spielen ausprobieren könnt. Wer aber lieber mit einem kleineren Ball spielt, für den steht Tischtennis bereit.
Etwas ruhiger geht's bei Boccia auf unserer Boule-Bahn zu, natürlich kann man auch Fußball auf unserem Mehrzweckfeld spielen und Basketball darf natürlich auch nicht fehlen.
Dazwischen gibt's was gegen den Hunger, damit ihr fit bleibt.
Am besten, ihr macht reihum mal alles durch und erlebt einen fröhlichen und sportlichen Ferientag auf dem Tennisgelände.
Mitbringen solltet ihr Sportklamotten, Turnschuhe und soweit vorhanden einen Tennisschläger.
Alter: 7 - 12 Jahre
Teilnehmer: max. 30 Kinder
Treffpunkt: 10:00 Uhr, "alter" Kindergarten
Ende: 15:30 Uhr
Abholung: Durch die Eltern auf dem Tennisgelände

Donnerstag, 16. August 2012
CDU Friolzheim

Geocaching
Wir treffen uns um 14:00 Uhr am Marktplatz in Friolzheim.

Weitere Informationen folgen.

Montag, 20. August 2012
Jugendhaus Friolzheim

Kennenlernen des Jugendhauses mit Tischkickerturnier
Das Jugendhaus Friolzheim, Eichenstr. 24, lädt euch am 20.08.2012 im Rahmen der Kinderferientage zu einer Jugendhaus-Tischkickermeisterschaft ein. Zusätzlich könnt ihr das neue Jugendhaus-Biotop besichtigen und erkunden.
Wir beginnen um 10:00 Uhr im Jugendhaus, Treffpunkt ist das Jugendhaus.
Ende ist ca. 15:00 Uhr.
Für Essen und Getränke wird gesorgt.
Wenn ihr zwischen 8 - 14 Jahre alt seid, dann meldet euch doch an.
Teilnehmerzahl ist auf 30 Kinder begrenzt.

Freitag, 24. August 2012
CDU Friolzheim

Flughafenführung
Wir treffen uns um 9:00 Uhr am Marktplatz in Friolzheim.
Weitere Informationen folgen.

Dienstag, 28. August 2012
Neuapostolische Kirche

Ausflug zum Urwelt-Museum Hauff in Holzmaden
In diesem Jahr möchte die neuapostolische Kirchengemeinde mit euch zum Urweltmuseum Hauff nach Holzmaden fahren. Dort erwartet euch eine Filmvorführung, der Besuch des Dinoparks und Sammeln und Ausgraben von Fossilien im Schiefersteinbruch.
Treffpunkt ist um 9:00 Uhr auf dem Marktplatz, von dort aus werden wir mit Privat-PKWs nach Holzmaden fahren.
Getränke bekommt ihr von uns.
Eure Eltern können euch dann gegen 16:30 Uhr wieder beim Marktplatz abholen.
Bitte Vesper und Kindersitze mitbringen.
Bitte denkt an Regenkleidung und festes Schuhwerk, außerdem sollte jedes Kind einen kleinen Hammer und einen Meißel mitbringen.
Kosten: 9,00 € pro Kind
Alter: 7 - 12 Jahre (nur Schüler)
Kontakt: Thomas Grau 0171/5545842

Freitag, 31. August 2012
Vatertreff Friolzheim

Dieses Jahr könnt ihr mit dem Vatertreff nach Heilbronn ins Experimenta fahren.
Dort erwarten euch viele spannende Experimente.
Für 30 Schulkinder ab 6 Jahren, der Preis beträgt 8,00 €.
Bitte Vesper und Getränke mitbringen.
Abfahrt um 10:00 Uhr am Marktplatz.
Rückkehr gegen 18:00 Uhr

Mittwoch, 05. September 2012
Liederkranz und TSG Friolzheim

Wir fahren mit dem Bus zum Maislabyrinth nach Renningen
Besuch des Maislabyrinths in Renningen, mit dem Thema: "Die Maja - Mythos und Legende".
Anschließend Grillen und Spielen auf der Spielwiese an der Schinderklinge.
Außerdem erwarten euch Spiele und diverse Basteleien.
Busfahrt, Essen, Trinken und Eintritt für das Labyrinth sind im Preis enthalten.
Freut euch auf ein naturnahes Sommerferienerlebnis
Treffpunkt: Am Milchhäusle in Friolzheim
Abfahrt: 9:30 Uhr
Ende: ca. 17:00 Uhr in Friolzheim, Milchhäusle
Kosten: 4,50 € pro Kind (zu zahlen am Milchhäusle)
Bitte feste Sportschuhe und regenfeste Kleidung mitbringen!
Bei schlechtem Wetter muss der Kinderferientag leider ausfallen!
Kontakt: Marion Poth 07044/41916
Anmeldeformular siehe Seite 20

Fundbüro

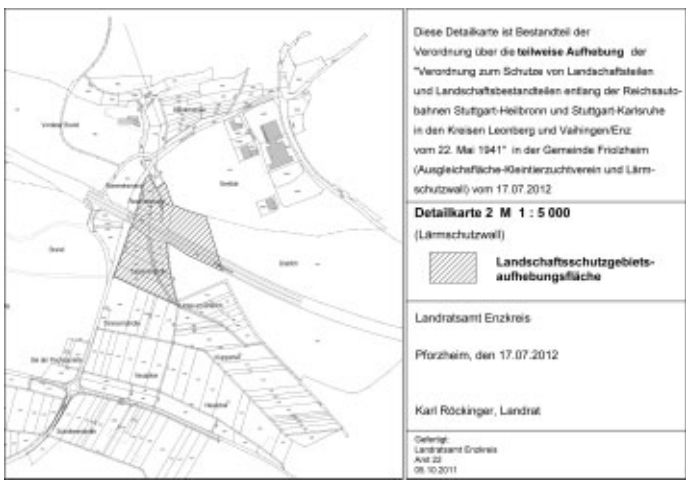
- einzelner Schlüssel mit Anhänger
- einzelner Schlüssel

Bei Eigentrumsanspruch wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Friolzheim Tel: 07044 / 90 36 25

Aufhebung Lärmschutzwall







Aus der Arbeit des Gemeinderates

In seiner Sitzung vom 16.07.2012 hat der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim über folgende Punkte beraten und beschlossen.

1. Einführung der gesplitteten Abwassergebühr - Satzungsbeschluss -
Der Vorsitzende verweist auf die umfangreichen Unterlagen sowie die ausführlichen Diskussionen und Beschlussfassung aus der Sitzung vom 26.06.2012.
Diese Beschlüsse wurden vom Fachbüro Allevo in die endgültigen Fassungen integriert und finden ihren Wiederhall in der beigefügten Beschlussvorlage und dem endgültigen Satzungstext.
Der Gemeinderat macht sich diese Vorlagen zu Eigen (einschließlich der vorliegenden Kalkulation) und verabschiedet auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig die Abwassersatzung.
Wie besprochen sollen die Verluste aus den vergangenen Jahren nicht auf die Gebühren umgelegt werden.
Im Weiteren beschließt der Gemeinderat einstimmig die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung.
(Eine Veröffentlichung der Satzung erfolgt an anderer Stelle dieses Mitteilungsblattes)

2. Bausachen
a) Bauvoranfrage Neubau eines Gartenhauses im Gebiet Ameiser Grund
Durch einen Grundstückstausch ist in der Nähe der Autobahn ein neues Grundstück im Gartenhausgebiet Ameiser Grund entstanden.

Fortsetzung Seite 21

Anmeldung zu den Kinderferientagen 2012

An die
Gemeinde Friolzheim
z.Hd. Frau Schilling, Zimmer 6
Rathausstr. 7
71292 Friolzheim

Anmeldeschluss:

25. Juli 2012

Name/n des/r Kindes/Kinder 1).....

2).....

3).....

Anschrift: .....

Telefon/Handy: .....

Alter: 1).....Jahre 2).....Jahre 3).....Jahre

Bitte gebt Eure Anmeldung rechtzeitig auf dem Rathaus, Zimmer 6 oder im Bürgerbüro ab!

Die Anmeldung ist verbindlich!

Für alle Teilnehmer hat die Gemeinde Friolzheim eine Versicherung abgeschlossen.

Mit der Teilnahme meines/meiner Kinder an den angekreuzten Veranstaltungen bin ich Einverstanden:

_____

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

NR	Veranstaltung	Kind/er (bitte zutreffendes ankreuzen) 1	2	3
1	Bäckerei Jäkle, 30. Juli 2012			
2	Gemeinde Friolzheim, 31. Juli 2012 **(5,-- € bei der Anmeldung zu bezahlen)**			
3	Bauernhof Lamparter, 02. Aug. 2012 **(10,-- € am Treffpunkt zu bezahlen)**			
4	Bauernhof Lamparter, 07. Aug. 2012 **(10,-- € am Treffpunkt zu bezahlen)**			
5	Evangelische Kirche, 10. Aug. 2012			
6	TC Friolzheim, 15. Aug. 2012			
7	CDU Friolzheim - Geocaching, 16. Aug. 2012			
8	Jugendhaus Friolzheim, 20. Aug. 2012			
9	CDU Friolzheim - Flughafenführung, 24. Aug. 2012			
10	Neuapostolische Kirche, 28. Aug. 2012 (**9,-- € am Treffpunkt zu bezahlen)**			
11	Liederkranz & TSG, 05. Sept. 2012 **(4,50 € am Milchhäusle zu bezahlen)**			
12	Bauernhof Lamparter, 06. Sept. 2012 **(10,-- € am Treffpunkt zu bezahlen)**			
13	Vatertreff, 31. Aug. 2012 **(8,-- € am Treffpunkt zu bezahlen)**			

! Aufgrund der zahlreichen Anmeldungen müssen einige Ferientage per Losverfahren ermittelt werden, damit jedes der Kinder die gleiche Chance auf einen der begehrten Plätze hat !

Aufgrund des festgesetzten Waldabstandes kann auf diesem Grundstück kein Gartenhaus errichtet werden.
Vorgeschlagen wird, dass für dieses Grundstück eine entsprechende Ausnahme erteilt wird, damit auch hier ein Gartenhaus errichtet werden kann.
Im Gemeinderat ergibt sich eine kontroverse Diskussion. Vorgeschlagen wird, das Grundstück in Zukunft landwirtschaftlich zu nutzen.
Mit Stimmenmehrheit beschließt der Gemeinderat jedoch einen entsprechenden Befreiungsantrag zu stellen, damit auch auf diesem Grundstück ein Gartenhaus entstehen kann.

3. Abdichtung des Quellschachts Rauhbrunnen
- Information und Auftragsvergabe -

Der Vorsitzende verweist auf die entsprechenden Unterlagen, vom Fachbüro wurde eine Brunnenkopfsanierung vorgeschlagen. Inzwischen hatte sich ergeben, dass nach der Sanierung des Schachtes die Wassermengen für die Versorgung der Kläranlage nicht ausreichend sind. Hier läuft im Moment noch eine entsprechende Untersuchung. Bevor hier weitere Vergaben erfolgen können, müssen die Ergebnisse abgewartet werden.
Aus der Mitte des Gemeinderates wird die Vorgehensweise des Fachbüros kritisiert. Möglicherweise wurden hier Ausgaben für eine Sanierung getätigt, die letzten Endes zu keinem Erfolg führen.
Von Seiten der Verwaltung wird festgestellt, dass dies bei der damaligen Vergabe nicht absehbar war.
Die Verwaltung und das Fachbüro sind weiter an der Sache dran, sobald neue Erkenntnisse vorliegen, wird eine entsprechende Information erfolgen.

4. Kernzeit und Hortbetreuung der Gemeinde Friolzheim
a) Information über den aktuellen Stand sowie Ausblick
b) Anpassung der Beiträge ab dem Jahr 2013 im Bereich von Kernzeit und Hortbetreuung
- Information über das weitere Vorgehen -

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat darüber, dass inzwischen ein Platz für alle betroffenen Kinder bzw. Eltern angeboten werden konnte. Insbesondere konnten die Härtefälle versorgt werden.
Teilweise gibt es bereits eine Warteliste. Für das Schuljahr 2013/2014 müssen noch entsprechende Lösungen gefunden werden. Der Vorsitzende ist in Kontakt mit Schulleitung und Elternbeirat, um gemeinsam Lösungsansätze zu entwickeln. Unter anderem wurde auch das Thema Ganztagesschule angesprochen. Hier muss mit allen Beteiligten zusammen überlegt werden, ob dieser Weg in Friolzheim eingeschlagen werden kann.
Der Vorsitzende stellt noch fest, dass bisher in diesem Bereich ein großer finanzieller Abmangel entstanden war und damit zu rechnen ist, dass dieser in Zukunft noch höher wird.
Aus der Mitte des Gemeinderates wird darum gebeten, dass Verwaltung und Schule sich intensiv Gedanken machen und entsprechende Lösungen suchen. Auch sollten für das Thema Ferienbetreuung entsprechende Lösungen gesucht werden.

5. Neubau von Fahrbahneinengungen im Bereich der Pforzheimer Straße (K4566)
- Vorstellung und Beschlussfassung -

Der Vorsitzende verweist auf die entsprechenden Beratungsunterlagen. Die Pforzheimer Straße (K4566) wurde vor einiger Zeit durch die Kreisbehörde/Straßenbauamt saniert. Einige nicht fachgerecht ausgeführte Schachtabdeckungen müssen noch gerichtet werden. Im Zusammenhang mit der Sanierung wurde vom Landratsamt Enzkreis auch eine Fahrbahneinengung im oberen Bereich der Pforzheimer Straße vorgeschlagen. Dem Gemeinderat liegt ein entsprechender Planungsvorschlag vor.
Die versetzten Fahrbahneinengungen sind in Höhe der Gebäude Pforzheimer Straße 90 bzw. Pforzheimer Str. 99 geplant.
Die endgültigen Standorte müssen selbstverständlich in Absprache mit den betroffenen Angrenzern noch festgelegt werden.
Anhand von verschiedenen Bildern, mit einem Beispiel vom Ortseingangsbereich aus der Gemeinde Iptingen, werden die Fahrbahneinengungen vorgestellt.
Der Gemeinderat spricht sich für die geplanten Fahrbahneinengungen aus.
Von seiten der Verwaltung wird noch festgestellt, dass die Fahrbahneinengungen dann im Jahr 2013 durch das Straßenbauamt des Enzkreises verwirklicht werden sollen.

6. Ausgestaltung der verkehrsberuhigten Zone Schauinslandstraße
- Vorstellung und Beschlussfassung -

Der Vorsitzende geht kurz auf die Vorgeschichte ein.
Im Bebauungsplan wurde damals eine verkehrsberuhigte Zone ausgewiesen und bei der Erschließung auch so beschildert.
Von Seiten des Verkehrsamtes wurde dann nachträglich der fehlende Aufenthaltscharakter der langen Haupterschließungsstraße kritisiert. Nach langwierigen Verhandlungen mit dem Verkehrsamt wurde nun eine Kompromisslösung gefunden. Auf der Straße sollen verschiedene markierte Bereiche angebracht werden und zur weiteren Verdeutlichung der verkehrsberuhigten Zone Pflanzkübel aufgestellt werden.
Aus der Mitte des Gemeinderates wird vorgeschlagen, dass anstelle der Pflanzkübel entsprechende Leitbaken aufgestellt werden.
Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Arbeiten in Auftrag zu geben.

7. Neufassung der Marktsatzung
- Vorstellung und Beschlussfassung -

Dem Gemeinderat liegt die Marktsatzung in der rechtskräftigen Version sowie die vorgeschlagene Neufassung vor.
Grund für die Änderung verschiedener Passagen war insbesondere auch die Aufnahme des Weihnachtsbasares in die Marktsatzung.
Für den Weihnachtsbasar soll auch die Verwendung von Mehrweggeschirr vorgeschrieben werden.
Im Weiteren erläutert der Vorsitzende die geänderten Passagen und beantwortet verschiedene Fragen aus der Mitte des Gemeinderates.
Eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde wird noch folgen.
Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorgesehene Neufassung von der Marktsatzung.
(Auf die an anderer Stelle dieses Mitteilungsblattes abgedruckte Satzung wird verwiesen)

8. Anfragen und Bekanntgaben

a) Einladung der evang. Kirche zur Verabschiedung von Herrn Pfarrer Kraft und Einsetzung des neuen Pfarrers Herrn Fritz

Der Vorsitzende gibt die Einladungen der evang. Kirchengemeinde weiter.

b) Presseschau

c) Schreiben Verkehrsministerium zur Ortskernsanierung

d) Breitbandversorgung in Friolzheim

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat darüber dass das Regierungspräsidium nach wie vor das ursprünglich vorgesehene Microtrenchingverfahren ablehnt, obwohl dieses Verfahren laut Gesetz zulässig ist.

Geprüft wurde noch die Möglichkeit, ähnlich wie in Wimsheim, im Bereich der Ortsdurchfahrt Leerrohre für eine Breitbandversorgung zu verlegen. Zusammen mit einem Fachbüro hatte der Vorsitzende unter Einbeziehung seiner beiden Stellvertreter die Alternativverlegung von Leerrohren in der Fahrbahn bzw. eine Verlegung im Gehwegbereich geprüft.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte hatte sich die Gemeinde dann für eine Verlegung im Gehwegbereich entschieden. Die Arbeiten können in aller Ruhe ausgeschrieben werden und der Gemeinderat ohne Zeitdruck entscheiden.

Notwendige Querungsstellen werden im Rahmen der Deckensanierung durchgeführt.

e) Lärmsituation im Bereich Wimsheimer Straße

Der Vorsitzende verweist hier auf ein Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Die Lärmsituation wurde in diesem Bereich durch ein Ingenieurbüro geprüft.

Zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen können aufgrund der vorliegenden Zahlen nicht durchgeführt werden.

f) Dieb-Kreuzung L1180/L1134

Der Vorsitzende verweist auf ein Schreiben, entsprechende Planungen laufen. Mit einem Umbau ist jedoch nicht vor 2014/2015 zu rechnen.

g) Pumpwerk Eichbrunnen

Hier ergeben sich immer wieder Probleme mit eindringenden Tieren wie z.B. Ameisen, Siebenschläfern usw..

Von einem Fachbüro wird deshalb empfohlen, die Dachkonstruktion abzuändern. Entsprechende Prüfungen bzw. Rücksprachen mit den Behörden müssen noch folgen.

h) Starkregenereignis vom 05.07./06.07.2012

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verwaltung sehr viele Rückmeldungen nach dem Starkregenereignis erreicht hatten.

Die Verwaltung hatte die bekanntgewordenen Ereignisse gesammelt und inzwischen bereits mit einem Fachbüro bezüglich des allgemeinen Kanalisationsplanes Kontakt aufgenommen.

Der rechtskräftige und durch die Fachbehörden genehmigte AKP (Allgemeiner Kanalisationsplan) stammt aus dem Jahr 2006.

Eine verlässliche Aussage über die Regenmenge liegt leider noch nicht vor, nach Schätzungen fielen hier in kurzer Zeit 60-70 Liter/m^2. Bei solchen Regenmengen spricht man von einem 100jährigen Regenereignis.

Für die angefallenen Regenmassen ist die normal dimensionierte Ortskanalisation in Friolzheim bzw. auch in allen anderen Gemeinden nicht ausgelegt.

Im Weiteren geht der Vorsitzende exemplarisch auf verschiedene konkrete Fälle ein und erläutert hierzu die Rückmeldung des Fachbüros bzw. den bisherigen Ermittlungsstand.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird darum gebeten, verschiedene Sachverhalte nachzuprüfen und dann dem Gemeinderat wieder zu berichten.

Angesprochen wird auch, dass immer wieder beobachtet werden kann, wie Straßenkehricht durch Anwohner in die Straßeneinlaufschächte gekehrt wird. Bei Regenereignissen führt dies teilweise dazu, dass die Schächte verstopft sind und das Regenwasser nicht ablaufen kann.

i) Archivarbeiten

Der Vorsitzende präsentiert dem Gemeinderat ein altes Gemeindewappen, welches bei den Archivarbeiten entdeckt wurde.

j) Aus der Mitte des Gemeinderates

Folgende Punkte werden hier angesprochen:

- Gasleitungsarbeiten im Bereich der Falkenstraße

Die nächste Sitzung des Gemeinderates wird am 17.09.2012 stattfinden.

Kulturkreis Zehntscheune

FRIOLZHEIM
Kulturkreis Zehntscheune

Termine 2012

09.09.2012	Tag des offenen Denkmals Europaweiter Veranstaltungstag Motto: Naturstoff Holz Vorträge und Ausstellung Info: www.tag-des-offenen-denkmals.de
13.09.2012	Spieletreff Spielscheuer Für ältere junge Leute ab 16 und jung gebliebene Ältere bis 100 Beginn: 19:30 Uhr, kein Eintritt www.spielscheuer.de
18.09.2012	"Peru - Reich der Inka" Reisevortrag von Klaus Graeb über Peru, das Reich der Inka, über Cusco und den Machu Picchu Vortrag und kleine landestypische Köstlichkeiten Karten ab Mitte August im Bürgerbüro, Abendkasse
14.10.2012	Liederabend mit Lilian Huynen Lilian Huynen singt mit Piano-Begleitung Beginn: 20:00 Uhr, Festsaal Karten ab Mitte September im Bürgerbüro Abendkasse
23.07.2012	Nächste Sitzung Kulturkreis Ab 20:00 Uhr im Sitzungssaal Zehntscheune

Enzkreis - Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

Europäischer Sozialfonds unterstützt Projekte zur Beschäftigungsförderung - Schwerpunkt 2013 sollen junge Menschen sein

ENZKREIS. Der Europäische Sozialfond (ESF) wird auch 2013 Projekte zur Beschäftigungsförderung unterstützen. Der regionale Arbeitskreis des Enzkreises hat für das kommende Jahr die Förderschwerpunkte gesetzt. Anträge für Projekte müssen sich an diesen Schwerpunkten orientieren.
Als Zielgruppen benannte der Arbeitskreis unter anderem Menschen mit Behinderungen, Jugendliche beim Übergang von der Schule ins Berufsleben sowie junge Menschen, die mit ihrer Berufsausbildung starten. "Im kommenden Jahr möchten wir den erfolgreichen Weg fortsetzen und schwerpunktmäßig jungen Menschen durch unsere Projekte den beruflichen Einstieg ermöglichen", betont Roland Hübner, Sozialdezernent des Enzkreises und Vorsitzender des regionalen Arbeitskreises.
Anträge können für das kommende Jahr nur noch direkt online gestellt werden auf www.esf-bw.de. Antragsberechtigt sind Kommunen, Vereine, Unternehmen oder kirchliche Organisationen. Auch Projekte von Privatpersonen können europäisches Fördergeld erhalten, wenn sie der Zielsetzung für den Enzkreis entsprechen. Die Antragsfrist läuft bis zum 30. September.
Die Förderschwerpunkte und weitere Informationen finden sich auf der Homepage des Enzkreises (www.enzkreis.de) im Bereich Gesundheit + Soziales + Bildung > Jobcenter Enzkreis sowie auf www.esf-bw.de. Interessierte können sich außerdem bei der Geschäftsstelle des ESF im Landratsamt unter Tel. 07231 308-9854 oder per E-Mail an achim.oeder@enzkreis.de informieren.

Angebot für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren:

Auf den Spuren der Wildkatze

ENZKREIS. Die Jungen und Mädchen erfahren dabei spielerisch viel Interessantes über die Lebensweise der scheuen Waldbewohnerin.
Treffpunkt für die Spurensuche ist der Parkplatz am Eckhausee bei Ötisheim. Die Teilnahmegebühr beträgt 5 Euro, Geschwisterkinder zahlen 3 Euro.
Anmeldungen nimmt Birgit Walter unter Telefon 07041 45027 oder per E-Mail an schlegel-walter@gmx.de bis 30. Juli entgegen.
Die Veranstaltung ist Teil der Reihe "Enzkreis erleben", die von der Forum21-Gruppe "Naturschutz und Landwirtschaft" zusammengestellt worden ist und bis Dezember ein kreisweites Programm zu Themen aus dem Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz umfasst. Viele Initiativen und Vereine haben sich zusammengeschlossen, um für die Schönheit und Vielfalt der Kulturlandschaft im Enzkreis zu werben. Alle Veranstaltungen stehen in einem Programmheft, das im Landratsamt und in den Rathäusern der Enzkreis-Gemeinden ausliegt. Es ist auch auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de/forum 21 eingestellt.

Kinderkochkurs in der ersten Ferienwoche

ENZKREIS/PFORZHEIM. In der ersten Ferienwoche bietet das Landwirtschaftsamt des Enzkreises von Montag, 30. Juli, bis Freitag, 3. August, jeweils von 10 bis 13 Uhr in der Küche der Gemeinde Gottes in Pforzheim-Büchenbronn, Dillweißensteinerstraße 52, für Kinder im Alter zwischen acht und zwölf Jahren einen Kochkurs an. Kursleiterin Claudia Latzel-Jost, Diätassistentin von Beruf, vermittelt den Kindern ganz nebenbei vieles über gesunde Lebensmittel aus der Region und ausgewogenes Essen. Um den Geschmackssinn der Kinder zu schulen, gibt es Geschmackstests.
Zubereitet werden Gerichte wie Hackfleischküchle mit rotem Paprika und Basmatireis, Gemüselasagne, Kartoffelpuffer mit frisch gemachtem Apfelmus, Flammkuchen, Beerentiramisu und Nussschnecken. Der Kurs selbst ist gebührenfrei, die Kosten für die Lebensmittel betragen für den gesamten Kurs 30 Euro pro Kind. Sie sind bei der Kursleiterin am ersten Tag zu entrichten. Mitzubringen sind ein Geschirrtuch, Topflappen und Restebehälter sowie bei Bedarf eine Schürze und ein Getränk.
Anmeldungen nimmt das Landwirtschaftsamt ab sofort unter Telefon 07231 308-1800 oder -1814 oder per E-Mail an Corinna.Benkel@enzkreis.de entgegen.

Seit 1. Juni: Gewerblicher Transport von Abfällen neu geregelt

ENZKREIS. Mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz, das zum 1. Juni 2012 in Kraft getreten ist, gelten im Abfallbereich künftig neue Registrierungs- und Überwachungspflichten; darauf weist das Landratsamt hin.
Bisher benötigten nur Betriebe, die gewerbsmäßig gefährliche Abfälle oder Abfälle zur Beseitigung transportierten, eine sogenannte Transportgenehmigung, die jetzt Beförderungserlaubnis heißt. "Das Gesetz schreibt nun vor, dass auch der gewerbsmäßige Transport von nicht gefährlichen Abfällen bei uns angezeigt werden muss", erklärt Umweltamtsleiter Axel Frey. Firmen mit Sitz im Enzkreis, die dies noch nicht getan haben, sollten es schnell nachholen.
Die Neuregelung gilt für sämtliche Transporteure, also auch für Abfalltransporte im Werksverkehr, Entsorgungsfachbetriebe, Teilnehmer an freiwilligen Rücknahmesystemen und für Inhaber einer Transportgenehmigung, sofern diese nicht alle Abfallschlüssel umfasst. Firmen, die Abfälle lediglich im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen transportieren, müssen dies dem Umweltamt erst bis zum 1. Juni 2014 mitteilen. Frey nennt als klassisches Beispiel den Handwerker, der bei einem Auftrag anfallende Abfälle mitnimmt.
Alle Transporteure müssen belegen, dass sie die erforderliche Sach- und Fachkunde für Abfalltransporte besitzen; auch ihre persönliche Eignung wird überprüft. Transportfahrzeuge sind künftig generell mit einem sogenannten A-Schild zu kennzeichnen. Lediglich beim Abfalltransport im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen entfällt diese Kennzeichnungspflicht. Vordrucke für die geforderte Anzeige stehen auf dem Serviceportal von www.enzkreis.de unter dem Stichwort "Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler" als Download bereit. Weitere Informationen gibt es im Umweltamt bei Thomas Hauber und Uwe Munz, Tel. 07231 308-9322 oder -9427 sowie per E-Mail an Uwe.Munz@enzkreis.de.

Impressum Amtsblatt der Gemeinde Friolzheim
Herausgeber: Gemeinde Friolzheim, Telefon 07044 90360. Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048. www.nussbaum-wds.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Michael Seiß, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim oder Vertreter im Amt - für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Brigitte Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.
Bezugspreis: 9,35 € halbjährlich einschließlich Zustellungsgebühr. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.
Anzeigenannahme: anzeigen@nussbaum-wds.de, Kontakt: info@nussbaum-wds.de
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0 oder 6924-13.
E-Mail: abonnenten@wdspressevertrieb.de
Internet: www.wdspressevertrieb.de

Soziale Dienste

Schwester Karoline Haus Friolzheim



Wir sind einer der ältesten und erfahrensten Altenhilfeträger in Württemberg und Mitglied im Diakonischen Werk.
Seit April 2008 ist unser Pflegeheim in Friolzheim eröffnet. Unser Haus bietet 39 Einzelzimmer, 4 Komfortzimmer und 3 Doppelzimmer an.

Unsere Schwerpunkte in der Dauer- und Kurzzeitpflege:

- Demenz
- Rehabilitation insbesondere durch Kraft - und Balancetraining
- Akupunktur und Homöopathie
- Palliativ in Kooperation Hospizvereine
- Gedächtnistraining
- Entspannungsübungen durch autogenes Training

Haben Sie Fragen? Wir beraten und informieren Sie in einem persönlichen Gespräch über unsere Angebote.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns. Gerne schicken wir Ihnen auch Informationsmaterial zu.

Telefonisch erreichbar:
Sebastian Schleinitz Heim- und Pflegedienstleitung unter: 07044/91585-30
Sprechzeiten: Montag 14:00 Uhr - 16:30 Uhr
Donnerstag 14:00 - 16:30 Uhr
Verwaltung Daniela Ströbel und Christine Seiß:
Montag bis Freitag von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Tel.: 07044/91585-40

Altenheimat gemeinnützige GmbH
Schwester-Karoline-Haus
Schulstr. 17, 71292 Friolzheim
Heimleitung: Sebastian Schleinitz
stellv.Pflegedienstleitung:Andrea Hartmann
Tel. 07044/91585- 0, Fax: 07044/91585-41
Mail: S-K-H@seah.de
Schleinitz@seah.de

bwlv-Zentrum Fachstelle Sucht

" Anlaufstelle bei Suizid- Gefahr im Haus für seelische Gesundheit" Luisenstr. 54-56, **Telefon: (07231) 13940822 geöffnet: Montags von 15Uhr, bis 19Uhr**

Notdienste / Services

Bitte hier ausschneiden und an das Bürgermeisteramt Friolzheim senden oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.

Bitte hier ausschneiden

Friolzheimer Sperrmüllbörse

Name: .....

Vorname: .....

Straße: .....

Ort: .....

Telefon: .....

Namens- und Anschriftenangabe im Mitteilungsblatt
Ja ( ) Nein ( )
(Zutreffendes bitte ankreuzen).

Zu verschenkende Gegenstände:

Gesuchte Gegenstände:
(Nichtzutreffendes bitte streichen)

.....

.....

.....

- nur direkte Kontaktaufnahme möglich -

Bitte hier ausschneiden

Hebammenteam Friolzheim

Hebamme Meike Schulze 07044 940211
Hebamme Gesine König 07044 44061

Müllabfuhrtermine

JULI		Restmüll / Biogabfall	Grüne Tonne ❑ Rad ● Rund	Recyclinghof Friolzheim	Recyclinghof Wurmberg	Sonstiges
1	So					27. KW
2	Mo					
3	Di					
4	Mi		9:00-12:30	14:00-17:30		E-Geräte*
5	Do					
6	Fr		9:00-12:30	14:00-17:30		
7	Sa		8:30-11:30	13:00-16:00		
8	So					28. KW
9	Mo					
10	Di		14:00-17:30			
11	Mi	✗				
12	Do		14:00-17:30	9:00-12:30		
13	Fr					
14	Sa		13:00-16:00	8:30-11:30		
15	So					29. KW
16	Mo					
17	Di			14:00-17:30		
18	Mi		❑			
19	Do		● 9:00-12:30	14:00-17:30		
20	Fr					
21	Sa		8:30-11:30	13:00-16:00		
22	So					30. KW
23	Mo					
24	Di					
25	Mi	✗	14:00-17:30	9:00-12:30		E-Geräte*
26	Do					
27	Fr		14:00-17:30	9:00-12:30		
28	Sa		13:00-16:00	8:30-11:30		
29	So					31. KW
30	Mo					
31	Di					

Zusätzliche Schadstoffsammlung (8.00 Uhr -12.30 Uhr)
14.07.12: Ispringen: Parkplatz beim FC-Clubhaus
11.08.12: Heimsheim: PP Parkstr. / Pforzheimer Str.
15.09.12: Birkenfeld: Parkplatz Jahnstraße/Schwarzwaldhalle

Häckselplatz
Wimsheim: südlich des Schützenhauses, beim Lärmschutzwall, geöffnet: ganzjährig

Jubilare

Glückwünsche zum Geburtstag

Theresia Kaufmann, Breitlaustr.18, 84 Jahre am 20.07.2012
Michail Terzidis, Seestr.1, 75 Jahre am 20.07.2012
Dietrich Küchler, Finkenstr.14, 75 Jahre am 23.07.2012
Brigitte Wolfangel, Finkenstr.59, 74 Jahre am 24.07.2012
Herbert Erhardt, Rathausstr.4, 74 Jahre am 25.07.2012
Werner Bauer, Lerchenstr.37, 72 Jahre am 25.07.2012
Kurt Jauss, Breitlaustr.15, 81 Jahre am 26.07.2012

Wir gratulieren den Jubilaren recht herzlich und wünschen ihnen im neuen Lebensjahr alles Gute

Standesamtliche Nachrichten

Goldene Hochzeit

Herr Franke, Liebhard und Rosalinde, geb. Holz, Eichenstr.31/1, feiern am 26.07.2012 ihre goldene Hochzeit

Freiwillige Feuerwehr Friolzheim

ÜBUNG
Am Freitag 20.07.12 ist Übung für die aktive Wehr. Beginn 20.00 Uhr.

JUGENDFEUERWEHR
Am Samstag 21.07.12 trifft sich die Jugendfeuerwehr zur letzten Übung vor den Sommerferien. Beginn 16.00 Uhr. Die erste Übung nach den Ferien ist am 15.09.12.
Wir wünschen Euch allen eine schöne und erholsame Ferienzeit.

TERMINE
05.08.12 Übung aktive Wehr

Kindergarten Friolzheim

3. Second-Hand-Flohmarkt "Rund ums Kind"
Herbst / Winter
mit Kaffee und Kuchenverkauf

Am Samstag, den **22. September 2012** von 13.00 - 16.00 Uhr veranstaltet der Elternbeirat des Kindergartens Friolzheim einen Second-Hand-Flohmarkt in den Räumen des Kindergartens (Mönsheimerstraße) mit Kaffee und Kuchenverkauf.
Es gibt noch freie Tische.
Ansprechpartner und Tischreservierung bei Frau Daniela Zinober, Tel.: 23 32 96
Die Tischgebühr für einen Tisch beträgt 5€ und einen Kuchen.

Bildung / Schulen

Grundschule

Herzlichen Glückwunsch
an alle Schülerinnen und Schüler der Grundschule Friolzheim, die am 29. Juni beim Citylauf in Pforzheim teilgenommen haben!
Bei tropischen Temperaturen fiel um 14.15 Uhr der erste Startschuss für die Staffeln der Schulen. Auch in diesem Jahr gab es ein sehr großes Teilnehmerfeld: Grundschulen aus dem ganzen Enzkreis schickten insgesamt 35 Staffeln, bestehend aus jeweils vier Mädchen und vier Jungen, an den Start.
Gleich im 3. Lauf war unsere 1. Mannschaft an der Reihe und gewann prompt mit einem souveränen Vorsprung, und nur einen Lauf später wiederholte die 2. Mannschaft diesen Erfolg. Bereits im 5. Rennen belegte anschließend Mannschaft Nr. 3 einen guten zweiten Platz.



Doch was diese einzelnen Erfolge in der Gesamtwertung wirklich wert waren, zeigte sich erst bei der Siegerehrung: Alle Kinder waren leider schon nach Friolzheim zurückgefahren - nur Frau Machauer wartete beharrlich auf dem Pforzheimer Marktplatz und tatsächlich wurde ihre Geduld belohnt: Die 1. Mannschaft erreichte einen hervorragenden 3. Platz und Frau Machauer brachte am Montag eine Handvoll Bronzemedaillen mit in die Schule.
Unsere 2. Mannschaft wurde 6. und auch die 3. Mannschaft belegte mit Platz 13 einen Platz im vorderen Mittelfeld. So ein Spitzenergebnis hatten wir noch nie erreicht!
Wir gratulieren:
Tobias Schüller, Tamara Militello, Leonie Heinle, Jona Ehrhardt, Ruben Bagli Lopez, Tine Benzinger, Rena-Monique Schoch, Paul Seiß, Leah Fischer, Fiona Schmidt, Antonia Gerhold, Nicolas Schepp, Dominic Koch, Sammy Malagurski, Marc Haßlacher, Sina Wogh, Annalena Franik, Marcel Munsch, Noah Berger, Tobias Bauer, Tobias Maisenbacher, Sila Gönültas, Francesca Giliberto, Vincenzo Moffa
Ulrike Bönisch